

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf des **Bankenrichtlinie-Umsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)**

A. Einleitung

Der Verband internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB) begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Gesetzentwurf zum Bankenrichtlinie-Umsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (im Folgenden: der „Entwurf“). An vielen Stellen ist klar erkennbar, dass die europäischen Vorgaben präzise umgesetzt und unnötige Belastungen für Institute reduziert werden sollen. Diese Fortschritte verdienen Anerkennung, da sie maßgeblich zur zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland beitragen.

Gerade vor diesem Hintergrund möchten wir mit unseren nachfolgenden Hinweisen dazu beitragen, den Entwurf an einigen Stellen noch passgenauer und praxisgerechter auszugestalten. Die vom Gesetzentwurf verfolgten Ziele - eine 1:1-Umsetzung der CRD VI sowie der Abbau übermäßiger Bürokratie - sind zentral für den Finanzstandort Deutschland. In einzelnen Regelungsbereichen besteht jedoch weiterhin die Gefahr, dass nationale Zusatzanforderungen entstehen, die über den europäischen Mindestharmonisierungsrahmen hinausgehen. Solche Abweichungen könnten unbeabsichtigt zu einer divergierenden Aufsichtspraxis führen und den Finanzplatz Deutschland im innereuropäischen Wettbewerb schwächen.

Internationale Banken und ihre Zweigstellen spielen eine tragende Rolle für das deutsche Finanzsystem und die Realwirtschaft. Sie stellen Liquidität bereit, ermöglichen deutschen Unternehmen die Teilnahme an internationalen Kapitalmärkten, fördern Wettbewerb und Innovationskraft und tragen wesentlich zur Stabilität und Diversität des Marktes bei.

Der VIB zeigt daher in den nachfolgenden Petiten auf, an welchen Stellen konkreter Anpassungsbedarf am Entwurf besteht.

Für die erfolgreiche Umsetzung der CRD VI ist entscheidend, dass das Zusammenspiel von europäischer Harmonisierung, Verhältnismäßigkeit und praktikabler Aufsicht gewahrt bleibt. Dies stärkt nicht nur die Aufsichtsziele, sondern langfristig auch den Bankenstandort Deutschland.

Wir hoffen, dass die im Folgenden dargestellten Hinweise und Vorschläge für die weitere parlamentarische Beratung hilfreich sind.

B. Vorschläge zur Regulierung der CRD-Drittstaatenzweigstellen

Vorschlag 1 (zu Art. 2 Nr. 40 des Entwurfs - § 53c Abs. 1 Satz 1 E-KWG)

§ 53c Abs. 1 Satz 1 E-KWG sollte wie folgt angepasst werden:

„(1) § 53 Absatz 1 ist auf eine Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ausschließlich nach Maßgabe der §§ 53ca bis 53cq anzuwenden, sofern, vorbehaltlich des Satzes 2, eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt (CRD-Drittstaatenzweigstelle):

1. das Unternehmen wäre ein CRR-Kreditinstitut nach § 1 Absatz 3d, wenn es seinen Sitz in der Europäischen Union hätte, und die Zweigstelle erbringt mindestens eine der Tätigkeiten nach ~~Anhang I Nummer 2 oder Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024~~ **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 8** oder
2. die Zweigstelle erbringt eine der Tätigkeiten nach ~~Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024~~ **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1**.

Begründung:

Der Gesetzentwurf orientiert sich erkennbar an dem Ziel, die Vorgaben der CRD VI wortlautgetreu umzusetzen. Dies ist grundsätzlich sachgerecht, führt jedoch im vorliegenden Fall zu erheblichen Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen. Der Entwurf knüpft für die Definition der CRD-Drittstaatenzweigstelle in § 53c Abs. 1 Satz 1 KWG-E ausschließlich an die in Anhang I Nummer 1, 2 und 6 CRD VI genannten Kernbankdienstleistungen an, ohne dabei die im deutschen Aufsichtsrecht zutreffenden erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG zu berücksichtigen.

Diese Systematik wirft die Frage auf, wie Fälle zu behandeln sind, in denen eine Tätigkeit zwar nach der CRD als Bankdienstleistung (Anhang I Nrn. 1, 2 oder 6), nach deutschem Recht jedoch nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft gilt. Nach der bestehenden Rechtsordnung kann eine Pflicht zur Errichtung einer CRD-Drittstaatenzweigstelle aber nur dann bestehen, wenn die betreffende Tätigkeit auch nach § 32 KWG erlaubnispflichtig wäre. Fehlt es an einer Erlaubnispflicht, muss die Dienstleistung auch weiterhin erlaubnisfrei und ohne Errichtung einer CRD-Drittstaatenzweigstelle erbracht werden können.

Zwar lässt sich diese Auslegung durch Zusammenschau verschiedener Regelungen – insbesondere des unverändert bleibenden § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG – herleiten. Gleichwohl besteht im Markt eine erhebliche Unsicherheit, ob künftig weiterhin die etablierten nationalen Begriffsbestimmungen des Kredit-, Einlagen- und Garantiegeschäfts Anwendung finden oder ob der europäische Begriffsinhalt der CRD über den Verweismechanismus mittelbar Eingang in § 1 KWG findet. Dies hätte weitreichende Konsequenzen, etwa für die Behandlung von Namensschuldverschreibungen, Factoring oder Garantiegeschäften, zumal die CRD zentrale Begrifflichkeiten – wie insbesondere den Begriff der „Einlage“ – nicht eigenständig definiert und die Verwaltungspraxis der BaFin teils von den CRD-Systematiken abweicht.

Andere Mitgliedstaaten der EU haben diese Unsicherheiten dadurch vermieden, dass sie bei der Umsetzung der CRD auf die nationalen Definitionen der jeweiligen Bankgeschäfte abgestellt haben.

Eine solche Orientierung an der Systematik des KWG würde die bewährte Auslegungspraxis der BaFin abbilden und damit sowohl für Marktteilnehmer als auch für die Aufsicht ein hohes Maß an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewährleisten.

Vorschlag 2 (zu Art. 2 Nr. 40 des Entwurfs - § 53c Abs. 1 Satz 2 E-KWG)

§ 53c Abs. 1 Satz 2 E-KWG sollte wie folgt angepasst werden:

„Satz 1 gilt nicht, sofern die Zweigstelle lediglich Dienstleistungen nach Anhang I Abschnitt A **oder B** der Richtlinie 2014/65/EU in der Fassung vom 28. Februar 2024 oder Nebendienstleistungen wie die damit verbundene Entgegennahme von Einlagen oder die Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der genannten Richtlinie erbringt.“

Begründung:

Die bisherige Entwurfssfassung befindet sich an der hier zur Änderung empfohlenen Stelle im Einklang mit dem Wortlaut der CRD VI. Daher ist insoweit nichts einzuwenden.

Jedoch hat folgender Sachverhalt weitere Diskussionen ausgelöst: Auch die Dienstleistungen rund um Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (neudeutsch Custody-Geschäft) bedingen gemäß Anhang I Abschnitt B Nr. 1 MiFID klassischerweise das Cash Management, also das Führen von Geldkonten und/oder das Gewähren von Wertpapierkrediten für das entsprechende Depot. Da das Verwahrgeschäft eine Dienstleistung im Sinne des Anhang I Abschnitt B Nr. 1 der MiFID ist, würden diese häufigen und hochvolumigen Geschäfte nicht unter die Ausnahme fallen. Das internationale Custody-Geschäft allerdings bildet das Rückgrat des Kapitalverkehrs und ist von herausragender Wichtigkeit für die Finanzmarkt-Infrastruktur. Es ist von Verwahrern mit Sitz in einem Drittstaat nicht über die Gründung von je 27 Zweigstellen (in jedem EU-Staat) abbildbar.

Sehr häufig ist es auch so, dass das Custody-Geschäft nicht als Nebendienstleistung zu einer Wertpapierdienstleistung erbracht wird, sondern die Hauptdienstleistung darstellt. Der bisherige Wortlaut des § 53c Abs. 1 Satz 2 E-KWG birgt also die Gefahr, dass keine der darin angelegten Ausnahmen für das Cash-Management im Rahmen des Custody-Geschäfts einschlägig ist.

Der Wortlaut des Art. 21c (4) CRD VI steht außerdem nicht im Einklang mit Art. 46 (1) MiFIR. Nach dieser Vorschrift ist die grenzüberschreitende Erbringung auch von Custody-Dienstleistungen inklusive Nebendienstleistungen nach der MiFIR geregelt und sollte nicht von der CRD VI ausgeschlossen werden.

Dieser Hintergrund hat bereits dazu geführt, dass der Sachverhalt auf europäischer Ebene diskutiert und von einigen Mitgliedstaaten bereits so beantwortet wird, dass bei der nationalen Umsetzung von Art. 21c (4) CRD VI auch Dienstleistungen im Sinne des Anhang I Abschnitt B MiFID inklusive der Nebendienstleistungen dazu in die Ausnahme einbezogen werden. Insbesondere die EU-Mitgliedstaaten mit entwickelten Finanzplätzen reagieren bereits. Die Niederlande und Schweden sind hier als Beispiele zu nennen, und weitere sind zu erwarten.

Daher würden wir dafür plädieren, bei der Umsetzung des Art. 21c (4) CRD VI auch den Regelungsumfang des Titels VIII (Art. 46 ff.) MiFIR zu berücksichtigen und Dienstleistungen im Sinne des Anhang I Abschnitt B MiFID und Nebendienstleistungen explizit einzubeziehen.

Vorschlag 3 (zu Art. 2 Nr. 40 des Entwurfs - § 53cg E-KWG (Interne Unternehmensführung und Risikomanagement))

§ 53cg Abs. 1 S. 1 E-KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„(1) CRD-Drittstaatenzweigstellen haben mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich der CRD-Drittstaatenzweigstelle zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

Begründung:

Der derzeitige Wortlaut des § 53cg Abs. 1 E-KWG („haben zwei natürliche Personen ... zu bestellen“) lässt nur eine starre Auslegung zu, wonach exakt zwei Geschäftsleiter vorgesehen sind. Dies kann in der Praxis zu Unsicherheiten führen, insbesondere in Übergangssituationen oder bei geplanten Neueinsetzungen. Durch die Klarstellung auf „mindestens zwei“ wird es ermöglicht, vorsorglich einen dritten Geschäftsleiter zu bestellen und - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsicht - einzubinden. Dadurch wird das Risiko reduziert, dass zeitweise lediglich eine geschäftsleitende Person vorhanden ist, etwa infolge unvorhergesehener personeller Veränderungen.

Die Möglichkeit, mehr als zwei Geschäftsleiter zu bestellen, trägt zudem zur Stärkung der internen Unternehmensführung und der operativen Stabilität der CRD-Drittstaatenzweigstelle bei. Sie erhöht die Kontinuität der Geschäftsleitung, sichert das Vier-Augen-Prinzip auch in Ausnahmesituationen ab und reduziert personelle Abhängigkeiten. Dies entspricht den aufsichtsrechtlichen Zielsetzungen eines wirksamen Risikomanagements und einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Der vorgeschlagene Wortlaut steht ferner im Einklang mit Artikel 48g Abs. 1 CRD VI, der ausdrücklich vorsieht, dass Drittstaatenzweigstellen über mindestens zwei Personen vor Ort verfügen müssen, die ihre Geschäfte tatsächlich leiten. Eine entsprechende Formulierung im nationalen Recht gewährleistet die richtlinienkonforme Umsetzung und vermeidet Auslegungsunsicherheiten oder unnötige Abweichungen vom unionsrechtlichen Begriffsverständnis.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch § 33 Abs. 1 Nr. 5 KWG für Institute vorsieht, dass „mindestens zwei Geschäftsleiter vorhanden sind“. Die dort verwendete Formulierung stellt ausdrücklich auf eine Mindestanzahl ab und erlaubt damit eine flexible Ausgestaltung der Geschäftsleitung unter Wahrung des aufsichtsrechtlichen Schutzniveaus. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht und systematisch konsistent, den Wortlaut des § 53cg Abs. 1 E-KWG entsprechend anzupassen.

Vorschlag 4 (zu Art. 2 Nr. 40 des Entwurfs - § 53cg E-KWG (Interne Unternehmensführung und Risikomanagement))

§ 53cg E-KWG sollte wie folgt angepasst werden:

„(2) CRD-Drittstaatenzweigstellen der Risikoklasse 1 haben folgende Anforderungen einzuhalten:
1. § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2, 14 bis 14b sowie Absatz 1a Nummer 3, 5 und 6, Absatz 1c und 1d in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß § 24 Absatz 4 **und**;
2. § 18a, § 24c, § 25a Absatz 1, mit Ausnahme des Satzes 3 Nummer 2, Absatz 5 bis 5c in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß Absatz 6, § 25b, § 25c Absatz 1, 3 und 4a, §§ 25g bis 25k und § 25m sowie § 26c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 4. sowie
~~3. § 25d Absatz 5 sowie Absatz 7 und 12 Satz 1 im Hinblick auf die Bestellung eines Vergütungskontrollausschusses nach Maßgabe des dortigen Absatzes 7 Satz 1, mit der Maßgabe, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Kopfunternehmens als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der CRD-Drittstaatenzweigstelle gilt.~~“

Begründung:

§ 53cg Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KWG-E verlangt die Anwendung spezifischer Vergütungsregelungen (§ 25d KWG) und insbesondere die Bestellung eines Vergütungskontrollausschusses beim Kopfunternehmen. Diese Vorgabe greift mittelbar in die Corporate-Governance-Strukturen des Kopfunternehmens im Drittstaat ein, da das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des ausländischen Instituts kraft gesetzlicher Fiktion für die deutsche Zweigstelle zuständig sein soll. Dies geht über die Anforderungen der CRD VI hinaus, sodass es sich um regulatorisches Goldplating handelt. Zudem besteht bereits durch § 53cg Absatz 2 Satz 2 KWG-E die Möglichkeit für die BaFin, einen inländischen Leitungsausschuss anzugeben, um eine adäquate Governance sicherzustellen. Die zusätzliche Verpflichtung aus Nummer 3 ist daher nicht nur unionsrechtlich nicht geboten, sondern auch redundant und sollte konsequenterweise entfallen.

Vorschlag 5 (zu Art. 2 Nr. 40 des Entwurfs - § 53ck (1) S. 2 E-KWG (Anwendbarkeit von IFRS))

Die Fassung des § 53ck (1) S. 2 E-KWG sollte die CRD VI 1:1 umsetzen und somit folgendermaßen lauten:

„Für die Zwecke der Meldung der Informationen über die nach Satz 1 Nummer 1 verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wenden Drittstaatenzweigstellen die Rechnungslegungsstandards, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates angewandten internationalen Rechnungslegungsstandards, oder die des Handelsgesetzbuches an.“

Begründung:

Im Bereich der Rechnungslegung für Drittstaatenzweigstellen sollte von jeglichem Gold Plating abgesehen werden. Vielmehr ist eine eins-zu-eins Umsetzung der einschlägigen Richtlinienvorgaben sicherzustellen, um die Kohärenz mit dem unionsrechtlichen Rahmen zu gewährleisten. Eine weitergehende nationale Auslegung oder Verschärfung würde die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Daher sollten die Drittstaatenzweigstellen bei der Verbuchung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auch internationale Rechnungslegungsstandards anwenden dürfen, siehe dazu den Wortlaut der korrespondierenden Vorschrift in Art. 48k (1) S. 2 CRD VI: „Für die Zwecke der Meldung der Informationen über die nach Unterabsatz 1 Buchstabe a verbuchten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wenden die Zweigstellen aus Drittländern die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates angewandten internationalen Rechnungslegungsstandards oder die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätze an.“

Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten haben ein legitimes Interesse daran, ihre Finanzberichterstattung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards der jeweiligen Muttergesellschaft zu führen. Dies gewährleistet Vergleichbarkeit, Transparenz und Effizienz im gruppenweiten Finanz- und Risikomanagement. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Anwendung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften (wie das HGB) stünde im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie, welche ausdrücklich auf grenzüberschreitende Kohärenz und die Vermeidung regulatorischer Fragmentierung abzielt.

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass eine Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards unmittelbar zur Effizienzsteigerung der aufsichtlichen Prozesse beiträgt. Auf europäischer Ebene müssen die zuständigen Behörden – insbesondere die Europäische Zentralbank im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) – für konsolidierte Analysen und Vergleiche der Finanzmärkte regelmäßig nationale Rechnungslegungsdaten in IFRS-Strukturen überführen. Dies erfolgt etwa im Rahmen der FINREP-Meldungen, bei denen Daten aus verschiedenen Mitgliedstaaten in ein einheitliches Format gebracht werden, um eine konsistente Bewertung der Risiken und Vermögenslagen zu ermöglichen. Eine Verpflichtung der Drittstaatenzweigstellen zur Anwendung internationaler Standards würde diesen Umrechnungsprozess vereinfachen, beschleunigen und Fehlinterpretationen vermeiden, da die Aufsichtsbehörden auf bereits standardisierte, international anschlussfähige Daten zugreifen

könnten. Dies würde nicht nur den administrativen Aufwand auf Seiten der Institute und Aufseher erheblich reduzieren, sondern auch die Vergleichbarkeit und Kohärenz der aufsichtlichen Berichterstattung innerhalb der Union verbessern.

Darüber hinaus würde eine einseitige nationale Regelung administrative Doppelbelastungen schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzplatzes im internationalen Vergleich schwächen. Eine unionsweit harmonisierte Umsetzung trägt hingegen zur Integration der Finanzmärkte, zur Effizienzsteigerung der Aufsicht und zur Stärkung der Attraktivität des EU-Binnenmarktes für Drittstaateninstitute bei.

C. Vorschläge zu anderen Teilen des BRUBEG

Vorschlag 6 (zu Art. 2 Nr. 26 des Entwurfs - § 25e E-KWG)

Der Entwurfstext zu § 25e E-KWG sollte noch einmal überprüft und wie folgt angepasst werden:
„[...]

(1) Inhaber von Schlüsselfunktionen bei CRR-Kreditinstituten, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein.

(2) Die CRR-Kreditinstitute sowie Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Ausübung der Schlüsselfunktionen sicherzustellen. [...]“

Begründung:

Die CRD VI führte die neue Regulierung von Inhabern von Schlüsselfunktionen für CRR-Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften ein. Dies wird nach dem Entwurf fälschlicherweise auch auf Nicht-CRR-Kreditinstitute erstreckt, insbesondere Finanzdienstleistungsinstitute. Dabei handelt es sich um Goldplating.

Für ein solches Goldplating besteht keine sachliche Rechtfertigung. Denn die bereits heute bestehenden Vorschriften im KWG adressieren das mögliche Risiko von nicht geeignetem Personal bereits über die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitungen für genau diesen Punkt und stattet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit dem vollen aufsichtlichen Maßnahmenkatalog aus. Dies führt dazu, dass die Thematik der Mitarbeitenden-Qualifikation der Eigenverantwortung der Institute überlassen bleiben könnte. Die Einführung von zusätzlichem Dokumentationsaufwand für die Qualifikation von Inhabern von Schlüsselfunktionen hat demgegenüber zumindest bei nicht systemrelevanten Instituten keinen Mehrwert für die Instituts- oder Systemstabilität. Es handelt sich um einen bloßen Bürokratismus im Wege der Einführung zusätzlicher Dokumentationspflichten.

Daher sollte die CRD VI lediglich 1:1 umgesetzt werden. Ein Goldplating durch Erstreckung der Regularien auf Finanzdienstleistungsinstitute, die der EU-Gesetzgeber mit der CRD VI gar nicht erfassen will, ist dagegen nicht ratsam.

Vorschlag 7 (zu Art. 1 Nr. 26 des Entwurfs - § 18 E-KWG)

Wir bitten um wohlwollende Prüfung, ob der Schwellenwert für die Anfertigung einer besonderen Dokumentation von Kreditunterlagen nach § 18 KWG weiter angehoben werden kann.

Unseres Erachtens wäre die Anhebung auf ein Kreditvolumen von 2,5 Mio Euro angemessen.

Begründung:

Wir tragen die Erwägungen mit, die laut Gesetzentwurf die Anhebung des Schwellenwerts für die Anfertigung einer Dokumentation der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, rechtfertigen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass dieser Schwellenwert nun einmalig – und dann für lange Zeit nicht mehr – überprüft wird. Infolgedessen sollte eine neue Schwelle so gewählt werden, dass eine beherzte Entlastung von Bürokratie damit verbunden ist.

Aus diesem Grund plädieren wir für eine Ausweitung des Schwellenwerts in § 18 Satz 1 KWG über das im Gesetzentwurf bereits vorgeschlagene Niveau hinaus.

Vorschlag 8 (zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. c) des Entwurfs - § 1 Abs. 9a E-KWG)

§ 1 Abs. 9a Satz 3 E-KWG sollte wie folgt angepasst werden:

„(9a) Eine wesentliche Übertragung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten durch Veräußerung oder eine andere Art von Geschäft, wenn sie mindestens 10 Prozent der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Unternehmens ausmacht, es sei denn, die geplante Übertragung findet zwischen Unternehmen derselben Gruppe statt. In diesem Fall gilt die Übertragung für ein Unternehmen als wesentlich, wenn sie mindestens 15 Prozent der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Unternehmens ausmacht. Bei der Berechnung der Prozentsätze werden nicht berücksichtigt In die Bewertung als wesentliche Übertragungen im Sinne dieses Abschnittes werden nicht einbezogen:
1. [...]“

Begründung:

Die bisherige Formulierung legt sinngemäß nahe, dass die nachfolgend aufgezählten Posten begrifflich wesentliche Übertragungen sind, die nur in der Berechnung außer Betracht gelassen werden. Das ist aber nicht der Fall. Richtigerweise handelt es sich schon nicht um wesentliche Übertragungen. Es wäre für die Anwendungspraxis hilfreich, wenn der Wortlaut dies widerspiegeln würde

Vorschlag 9 (zu Art. 12 des Entwurfs - Weitere Änderung der Institutsvergütungsverordnung)

Art. 12 Nummer 1 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Art. 12 Nummer 1 des Entwurfs sieht eine Änderung des § 3 Absatz 1 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vor. Durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 soll die Informationspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichts-/Verwaltungsorgan im Zusammenhang mit der Identifikation von Risikoträgern erweitert werden, und zwar auch auf nicht bedeutende Institute.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 Institutsvergütungsverordnung bewirkt eine Ausweitung der Informationspflicht gegenüber dem Aufsichts-/Verwaltungsrat im Hinblick auf die Identifikation sogenannter Risikoträger im Sinne der Institutsvergütungsverordnung auch auf nicht bedeutende Institute. Dies widerspräche dem Grundsatz der Proportionalität und würde im Ergebnis zu vermeidbaren bürokratischen Zusatzanforderungen führen und sollte daher nicht umgesetzt werden.

Zwar sind, wie in der Entwurfsbegründung auch angeführt, seit dem Risikoreduzierungsgesetz alle CRR-Kreditinstitute sowie auch Institute, die zwar kein CRR-Kreditinstitut, aber bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c Kreditwesengesetz (KWG) sind, zur Risikoträgeridentifikation verpflichtet. Für nicht bedeutende Institute definiert § 25a Absatz 5b KWG jedoch abschließend den zwingenden Kreis der Personengruppen, die als Risikoträger eingestuft werden müssen. Die Relevanz der Risikoträgeridentifikation in nicht bedeutenden Instituten ist zudem deutlich geringer als bei bedeutenden Instituten.

Vorschlag 10 (zu Art. 12 des Entwurfs - Weitere Änderung der Institutsvergütungsverordnung)

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die BaFin ermessensbasiert entscheiden kann, kleine Institute, entsprechend ihrer Bilanzsummengröße, ganz oder teilweise von bestimmten Pflichten der Institutsvergütungsverordnung auszunehmen. Dies würde eine praxisgerechte, verhältnismäßige und risikoorientierte Anwendung der Vergütungsvorschriften ermöglichen und unnötige administrative Lasten vermeiden. Hier würden sich Vereinfachungen für kleine und sehr kleine Institute anbieten.

Begründung:

Die Institutsvergütungsverordnung gilt derzeit im allgemeinen Teil für sämtliche Institute unabhängig von Größe, Komplexität und Risikoprofil. Dies führt insbesondere bei sehr kleinen oder kleinen Instituten - häufig mit schlanken Strukturen, begrenzter Risikoexponierung und weitgehend standardisierten Vergütungssystemen - zu erheblichen administrativen Belastungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten, aufsichtsrechtlichen Zielen stehen.

Eine starre Anwendung der InstitutsVergV erweist sich zudem bei ausländischen Instituten, die in Deutschland nur in begrenztem Umfang tätig sind, als unverhältnismäßig. Auch in diesen Fällen entstehen durch die vollständige Anwendung der Vorgaben administrative Pflichten, ohne dass dies regelmäßig zu einem zusätzlichen Erkenntnis- oder Risikogewinn für die Aufsicht führt.

Um eine praxistaugliche und risikoorientierte Anwendung der Vergütungsvorschriften zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber daher klarstellen, dass die BaFin ermessensbasiert entscheiden kann, kleine Institute und sehr kleine Institute ganz oder teilweise von bestimmten Pflichten der Institutsvergütungsverordnung auszunehmen.

Eine solche gesetzliche Klarstellung würde nicht nur eine proportionalere und risikoorientierte Anwendung der Vergütungsvorgaben sicherstellen und unnötige administrative Lasten für die Institute vermeiden, sondern zugleich auch die Verwaltung entlasten. Durch reduzierte und zielgerichtete ausgerichtete Prüfungen könnten die Aufsichtsressourcen effizienter eingesetzt werden, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Vergütungsaufsicht beeinträchtigt würde.

Vorschlag 11 (zu Art. 17 des Entwurfs - Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Art. 17 (zur Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes) sollte durch die nachfolgende Änderung in Nr. 8 ergänzt werden:

„§ 73 Absatz 5 Nummern 1 und 2 werden wird durch die folgenden Nummer 1 und 2 ersetzt:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, 6, 8 und 9, die §§ 6 und 7 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 11, 14, 31, 32 und 33 Absatz 1 und 2, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, § 33 Absatz 3 und 4, die §§ 34 bis 37 sowie 66 Absatz 1,

2. die §§ 24b und 24c des Kreditwesengesetzes, sofern es sich um die Zweigniederlassung oder den vertraglich gebundenen Vermittler eines Großen Wertpapierinstituts handelt, das aufgrund des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder aufgrund einer Gestattung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 verpflichtet ist, die Verordnung (EU) 575/2013 anzuwenden, sowie“.

Begründung:

Gemäß § 4 Satz 1 WpIG sind die in § 73 Abs. 5 Nr. 2 WpIG aufgeführten Normen des KWG im Inland ausschließlich bei Großen Wertpapierinstituten anzuwenden. §§ 24b und 24c KWG haben für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute keine Entsprechung im WpIG.

Diese Rechtslage sollte auch für Zweigniederlassungen oder vertraglich gebundenen Vermittlern von Wertpapierinstituten mit Sitz im EWR gelten. Die Anwendung der betreffenden KWG-Vorschriften sollte daher auf Fälle begrenzt werden, in denen es sich um die Zweigniederlassung oder einen vertraglich gebundenen Vermittler eines Großen Wertpapierinstituts handelt. Auf diese Weise würde eine Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte sichergestellt. Unser Formulierungsvorschlag lehnt sich an die gesetzliche Definition der Großen Wertpapierinstitute gemäß § 2 Abs. 18 WpIG an.